

## Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 3451/2010

Nach Auswertung der im Erfahrungsbericht dargelegten Erkenntnisse ergeben sich die nachstehend aufgeführte Modifikationen (Änderungen unterstrichen) sowie redaktionelle Änderungen des Vergabekonzeptes:

### **Punkt 4.1: Grundlegende Qualitätsziele und Sicherheitsbestimmungen** **(Verlängerung der Genehmigungsvorlaufzeit)**

#### **neu: (zusätzlicher vorletzter Absatz)**

Höherwertige Events, die längerfristige, oft sogar über 1-2 Jahre andauernde Planungen erfordern, werden ebenfalls berücksichtigt.

Um den Veranstaltern die Möglichkeit zu eröffnen, bereits frühzeitig eine gesicherte, konkrete Veranstaltungsplanung zu betreiben, erfolgt in Ausnahmefällen bei entsprechenden Vorhaben (außergewöhnliche Veranstaltungen, die terminlich fixiert und hinreichend belastbar dargestellt wurden) verwaltungsin-tern eine qualitative Bewertung der jeweiligen Veranstaltung hinsichtlich deren Bedeutungsgehalt und der ihr einzuräumenden Priorität gegenüber ggf. später eingehenden Platzanmeldungen. Fällt diese Bewertung entsprechend positiv aus, wird für diese Veranstaltung gemäß den jeweiligen planerischen Erfordernissen ein entsprechend frühzeitiges Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Ein derartig frühzeitiges Genehmigungsverfahren soll allerdings nur den Veranstaltungen vorbehalten bleiben, die verwaltungsin-tern wie politisch als entsprechend bedeutend qualifiziert werden. Beispiele dafür wären etwa Jubiläumsveranstaltungen wie „NRW-Jahrestage“ oder ambitionierte Konzertveranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlungskraft (z.B. Opern- oder Konzertveranstaltungen mit langfristig planenden Klangkörpern und/oder Künstlern.)

## **Punkt 5.1: Roncalliplatz (Petrus Brunnen)**

### **alt: (2. Absatz)**

Daneben steht die Platzfläche in unmittelbarem Bezug zu weiteren in der Domumgebung befindlichen hochkarätigen Kultureinrichtungen (Philharmonie, Römisch-Germanisches Museum, Museum Ludwig).

### **neu:**

Daneben steht die Platzfläche in unmittelbarem Bezug zu weiteren in der Domumgebung befindlichen hochkarätigen Kultureinrichtungen (Petrusbrunnen, Philharmonie, Römisch-Germanisches Museum, Museum Ludwig).

### **neu: (4. Spiegelstrich)**

Der Zugang bzw. die Sicht auf den auf der Papstterrasse gelegenen „Petrusbrunnen“ darf durch die Veranstaltung bzw. die Auflagen nicht behindert werden. Neben der Einhaltung der 3m Schutzzone rund um den Petrusbrunnen sind Aufbauten unmittelbar am Fuße der Treppe vor dem Petrusbrunnen in einem Korridor von 10 m – gerechnet ab dem östlichen Beginn der Treppe – nicht zulässig.

Sollte es im Einzelfall bedingt durch die Einhaltung dieser Schutzzone zu erheblichen Einschränkungen z. B. beim Bühnenbau oder aber den Vorgaben zum Brandschutz kommen, sind nach Absprache in diesem Bereich ausnahmsweise kurzzeitige Aufbauten möglich.

## **Punkt 5.1.3: Platzspezifische Auflagen und Bedingungen (Erhöhung des Kontingents zu Gunsten der Oper/Schauspielhaus)**

**alt: (1. Spiegelstrich)**

Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 6 Veranstaltungen zugelassen.

**neu: (1. Spiegelstrich)**

Pro Jahr ist eine Höchstzahl von 6 Veranstaltungen zugelassen. Für die Zeit der Sanierung des Schauspiel- und Opernhauses werden 7 Veranstaltungen zugelassen; hiervon wird 1 Veranstaltung ausschließlich für die Aufführungen des Schauspielhauses bzw. der Oper zur Verfügung gestellt.

**Punkt 5.1.3 (2. Spiegelstrich), 5.2.4 (3. Spiegelstrich) und 5.3.4 (2. Spiegelstrich): (Modifizierung der Schutzzeit Roncalliplatz, Alter Markt und Heumarkt)**

Um eine größere Flexibilität bei der Durchführung der einzelnen Veranstaltungen zu gewährleisten, wird künftig auf die Nennung der konkreten Anzahl der veranstaltungsfreien Tage verzichtet. Der beabsichtigte Schutzcharakter der Auflage wird durch die stringente Einhaltung der zwei veranstaltungsfreien Wochenenden gesichert.

**alt:**

Zwischen den einzelnen Veranstaltungen muss eine veranstaltungsfreie Zeit von mindestens 18 Tagen mit zwei veranstaltungsfreien Wochenenden liegen.

**neu:**

Zwischen den einzelnen Veranstaltungen müssen zwei veranstaltungsfreie Wochenenden liegen.

#### **Punkt 5.4.2: Inanspruchnahme der Fläche Rheingarten / Fischmarkt / Rheinuferpromenade**

##### **alt:**

Keine Veranstaltung i. S. d. Konzeptes sind die zunehmend überregional bekannten „Kölner Lichter“ mit einer Zuschauerzahl im sechsstelligen Bereich. Aufgrund ihres direkten Bezugs zum Rhein –zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke wird das Feuerwerk auf dem Rhein inszeniert- liegt die zwangsläufige Inanspruchnahme des rechten und linken Rheinufer und somit auch die Fläche Rheingarten / Fischmarkt / Rheinuferpromenade als Zuschauerbereich in der Natur der Sache.

Ähnliches gilt für die jährlich stattfindenden privaten Feiern zu Sylvester. Auch hier wird dieser Bereich von zahlreichen Zuschauerinnen und Zuschauern der am Rhein stattfindenden Feuerwerke genutzt.

##### **neu:**

Keine Veranstaltung i. S. d. Konzeptes sind die zunehmend überregional bekannten „Kölner Lichter“ mit einer Zuschauerzahl im sechsstelligen Bereich. Aufgrund der Verlagerung der „Kölner Lichter“ in den Bereich zwischen Hohenzollernbrücke und Zoostraße während der Bauphase des neuen Rheinboulevards liegt die damit zwangsläufig verbundene Inanspruchnahme des rechten und linken Rheinufer, insbesondere der Flächen des Rheinparks sowie der Rheinuferpromenade und den Gehwegflächen im Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers als Zuschauerbereich in der Natur der Sache. Der Rheingarten

ten und die davorliegende Rheinuferpromenade dienen während dieser Zeit überwiegend nur als Zu- und Ablauffläche.

Für die jährlich stattfindenden privaten Feiern zu Sylvester gilt nach wie vor, dass hier eine Inanspruchnahme der Fläche Rheingarten / Fischmarkt / Rheinuferpromenade als Zuschauerbereich in der Natur der Sache liegt. Dieser Bereich wird von zahlreichen Zuschauerinnen und Zuschauern der am Rhein stattfindenden Feuerwerke genutzt.

**Darüber hinaus sind folgende redaktionelle Änderungen notwendig:**

Unter Punkt 1 (Rechts- und Entscheidungsgrundlagen, S. 7) wurde der derzeit geltende Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung aktualisiert.

Unter Punkt 3.2 (Charakterisierung des Innenstadtbereiches – rechtsrheinisch, S. 8) wurde die Namensänderung von KölnArena in LANXESSarena berücksichtigt.

Die Verlängerung der Baustellensituation (bis 2013) führt in der Fortschreibung des Vergabekonzeptes unter den Punkten 5.2, 5.2.4, 5.3 und 5.3.4 sowohl für den Alter Markt als auch auf den Heumarkt zu redaktionellen Anpassungen bezüglich der Dauer der eingeschränkten Nutzbarkeit.

Da nach einer Pressemitteilung des Finanz-, Dienstleistungs- und Beratungsunternehmens im Immobilienbereich „Jones Lang LaSalle“ vom 07.07.2010 die Schildergasse in 2010 wieder die beliebteste Einkaufsmeile in Deutschland ist, wurde sowohl der Text in Punkt 5.5 (Neumarkt) als auch die dazugehörige Fußnote auf Seite 25 entsprechend modifiziert.

Darüber hinaus wurde die Bezeichnung des AVR in Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales geändert.